

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.7	30.Juli 2012	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien(Stipendienordnung) Seite 381
der Universität Bremen vom 18.07.2012

Änderung der Zulassungszahlsatzung (Fachbereich11) Seite 391
der Universität Bremen vom 23.07.2012

Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung)

Vom 18.07.2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18.07.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 2 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 18.07.2012 beschlossene Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 BGBl. S. 2204) sowie nach der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. S. 2197, geändert durch Verordnung vom 29.11.2011 BGBl. 2450) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung engagierter und befähigter Studierender, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände über ein großes Potential verfügen und herausragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer als ordentliche Studentin / als ordentlicher Student an der Universität Bremen immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn die Summe dieser Förderung je Semester, für

das die Förderung bewilligt wurde, unterschreitet einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Der Rektor schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Bremen die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und wie viele Stipendien für Studiengänge bestimmter Studien- und Berufsfelder festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist – dabei können die Bewerbungsfristen für Studienanfänger/innen und Studierende unterschiedlich gestaltet sein,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studium, für das die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung erfolgt für die Dauer der bis zum Abschluss dieses Studiengangs noch verbleibende Regelstudienzeit ab Bewilligungszeitpunkt.

(4) Der Antrag auf ein Stipendium besteht aus folgenden Bewerbungsunterlagen:

1. dem ausgefüllten Bewerbungsbogen (gemäß Anlage 3)

2. einem Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
3. einem tabellarischer Lebenslauf,
4. dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
5. von BewerberInnen für ein Masterstipendium dem Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses sowie ggf. weitere Leistungsnachweise
6. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Nachweis über berufliche Qualifikationen
8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnis sowie Nachweis über weitere erworbene Qualifikationen oder Kenntnisse (z.B. Sprachen)
9. ggf. Nachweis besonderer Auszeichnungen und Preise
10. ggf. Nachweis sozialen oder familiären Engagements
11. ggf. Nachweis von Gründen, die sich erschwerend oder hinderlich auf die bisherige Bildungsbiographie ausgewirkt haben.
12. einer Immatrikulationsbescheinigung bzw. für Studienanfänger/innen einem Zulassungsbescheid oder einer Einschreibbestätigung der Universität Bremen

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlverfahren und Stipendienrat

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienrat anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 jene Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Hochschullehrer bzw. drei Hochschullehrerinnen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrer/Lehrerinnen durch den Akademischen Senat für eine Dauer von zwei Jahren.
2. Drei Studierende. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden durch den Akademischen Senat für ein Jahr.

Die Sitzungen des Stipendienrats leitet der Rektor / die Rektorin oder eine benannte Vertretung. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen des Stipendienrats der/die Behindertenbeauftragte teil. Der Stipendienrat kann bei Bedarf weitere Expertise hinzuziehen. Für jedes Mitglied zu 1. und 2. wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Der Stipendienrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss der bzw. die Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Auswahl erfolgt getrennt für Bewerber/innen für grundständige und weiterführende (Master-) Studiengänge im Verhältnis der jeweiligen Bewerbungszahlen. Für die Auswahl der Stipendiat/innen werden alle Bewerber/innen auf Ranglisten für das grundständige Studium oder für ein Masterstudium geführt. Die jeweils zur Verfügung stehenden Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerber/innen vergeben, die Rangnachfolgenden bilden die Gruppe der Nachrücker/innen gemäß Abs. 1.

(5) Kriterien für die Rangfolgenbildung sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. belegte besondere fachliche Eignung oder Qualifizierung
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und Noten, für Studierende oder Anfänger/innen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
3. Für alle Bewerber/innen der Nachweis besonderen Engagements, spezieller Erfahrungen oder Qualifikationen, besonderer Härten sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

Die vorliegenden Nachweise werden entsprechend des Punkterasters aus Anlage 1 bewertet; die jeweils erzielte Gesamtpunktzahl einer Bewerberin / eines Bewerbers ergibt die Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials.

(6) Der Stipendienrat berät regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse in der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten und der Einwerbung von Stipendien von privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern (Evaluation) und berichtet dem Akademischen Senat. An den Beratungen kann der Stipendienrat weitere beratende Personen oder Institutionen beteiligen.

§ 6 Bewilligung

(1) Der Rektor bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienrats für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Entscheidung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt Zeitpunkt und Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Überprüfung zu ermöglichen.

(3) Als Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 3 können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
4. Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Bei rechtzeitiger Vorlage der im Bewilligungsbescheid geforderten Nachweise wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den gesamten Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Bremen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung, Studiengangswechsel

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines/einer nahen Angehörigen oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Eine Beurlaubung ist durch die Stipendiatin / den Stipendiaten der Geschäftsstelle des Stipendienrats vor Antritt der Beurlaubung anzuzeigen. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen davon ist die Beurlaubung im Rahmen der Elternzeit, sofern Prüfungsleistungen absolviert werden. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Im Falle eines Studiengangswechsels nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Stipendiat / die Stipendiatin einen erneuten Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums außerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Fristen stellen.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, insbesondere dann wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 6 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten und Datenschutz

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Auswahlkriterien erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Schutz der personenbezogenen Daten und Angaben der Stipendienbewerber/innen und Stipendiatinnen und Stipendiaten ist zu gewährleisten. Eine individuelle Zuordnung von bereitgestellten Stipendien zu einzelnen Studierenden ist nicht möglich.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

(1) Die Universität Bremen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 30.05.2011

Der Rektor

Anlage 1 zur Stipendienordnung vom

**Punkteraster zur Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials
gemäß § 5 Abs. 5 Stipendienordnung**

Auswahlkriterium zur Beurteilung der Leistung, Befähigung und des Engagements	Zu vergebende Punkte	Erzielter Punktwert
I. ERBRACHTE LEISTUNGEN	0 – 8 Punkte	
Noten des letzten Bildungsabschnittes (Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss)		
Berufliche und berufspraktische Qualifikationen		
Weitere fachliche oder außerfachliche Qualifikationen und Leistungen (z.B. Fremdsprachen, Auszeichnungen)		
II. ENGAGEMENT	0- 4 PUNKTE	
z.B. Ehrenamtliches Engagement, Engagement in Interessenvertretungen		
III. AUFWAND UND BEINTRÄCHTIGUNGEN	0 – 6 PUNKTE	
Erziehung und Pflege unterhaltsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt		
Pflege von nahen Angehörigen		
Einschränkungen / Beeinträchtigungen, die schnellere Qualifizierungszeiten oder bessere Noten verhindern		
Ergebnis	0 – 18 PUNKTE	

Für jede Bewerber/in jeden Bewerber wird durch die Geschäftsstelle des Stipendienrats ein eigenes Punkteraster erstellt und mit Vorschlägen zur Vergabe der Punkte versehen. Dieser Vorschlag wird im Einzelnen durch den Stipendienrat mit Stimmenmehrheit bestätigt oder korrigiert; dabei können aufgrund stark differierender Notenpraxis unterschiedlicher Studienrichtungen Korrekturen hinsichtlich der aufgrund von Noten vergebenen Punkte vorgenommen werden.

Anlage 2 zur Stipendienordnung vom

**Studien- und Berufsfelder als Cluster
zur spezifischen Widmung von Stipendien durch Stipendiengeber/innen
gemäß § 4 Abs. 2 Stipendienordnung**

Alle Studiengänge und Studienfächer der Universität Bremen sind entsprechend ihrer jeweiligen fachlichen / inhaltlichen Ausrichtung einem der nachfolgende aufgeführten Studien- und Berufsfelder schwerpunktmäßig zugeordnet:

- Natur & Umwelt
- Zahlen, Technik & Produktion
- Management & Recht
- Gesellschaft & Bildung
- Kultur, Medien, Kunst & Musik
- Sprachen & Literaturen
- Mensch & Gesundheit
- Lehramt

Die Zuordnung der einzelnen aktuellen und künftigen Studienangebote zu den vorstehend genannten Studien- und Berufsfeldern ist veröffentlicht unter www.studium.uni-bremen.de

Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 23.07.2012 gem. § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) die folgende Änderung der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 beschlossen:

Änderung der Zulassungszahlsatzung

vom 23.07.2012

Art. 1

In der Anlage 1 der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 erhalten die Zeilen 11 Psychologie, Klinische Psychologie und Wirtschaftspsychologie folgenden Wortlaut:

11	Psychologie	Ba VF	145
	Klinische Psychologie	M	71
	Wirtschaftspsychologie	M	44

„

Art. 2

In der Anlage 3 der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 erhält die Zeile 11 Psychologie Ba VF folgenden Wortlaut:

11	Psychologie	Ba VF	3,0917
----	-------------	-------	--------

„

Art. 3

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Der Rektor
Bremen, den 26.07.2012